

**A1**  
**Hauptsatzung**  
Stand 10.08.2011

**H a u p t s a t z u n g**

**Gliederung**

- § 1 Name
- § 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel
- § 3 Ortsteile/Ortsteilverfassung/Ortsteilbürgermeister/Ortsteilrat
- § 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
- § 5 (weggefallen)
- § 6 Einwohnerversammlung
- § 7 Vorsitz im Stadtrat
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Bürgermeister
- § 10 Beigeordnete
- § 11 Ehrenbezeichnungen
- § 12 Entschädigungen
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Sprachform, In- Kraft- Treten

**A1**  
**Hauptsatzung**  
Stand 10.08.2011

**H a u p t s a t z u n g**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in der Sitzung am 05.02.2004 die folgende Hauptsatzung beschlossen, zuletzt geändert durch 1. und 2. Änderung der Hauptsatzung am 26.03.04 , durch die 3. Änderung der Hauptsatzung am 03.11.06, durch die 4. Änderung der Hauptsatzung am 23.02.09, durch die 5. Änderung der Hauptsatzung am 09.06.10 und durch die 6. Änderung der Hauptsatzung am 27.07.11:

**§ 1 Name**

- (1) Die Stadt führt den Namen "Sömmerda"
- (2) Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen "Sömmerda" und dem Zusatz "Ortsteil".  
Dies betrifft die Ortsteile:
  - Frohndorf
  - Leubingen
  - Orlishausen
  - Rohrborn
  - Schallenburg
  - Stödten
  - Tunzenhausen
  - Wenigensömmern

**§ 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel**

- (1) Das Stadtwappen zeigt:
  - ein quergeteiltes Schild,
  - im oberen Feld auf silbernem Grund ein schwarzer rotbezungter rechts blickender Adler,
  - im unteren Feld auf rotem Grund ein sechsspeichiges silbernes Rad.
- (2) Die Flagge der Stadt Sömmerda ist geteilt von Rot und Weiß und trägt das Stadtwappen.
- (3) Die Verwendung der Flaggen und des Stadtwappens durch Dritte ist nur mit Genehmigung der Stadt gestattet.
- (4) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift "Stadt Sömmerda - Freistaat Thüringen" und zeigt das Stadtwappen der Stadt Sömmerda.

# A1

## Hauptsatzung

Stand 10.08.2011

### § 3 Ortsteile/Ortsteilverfassung/Ortsteilbürgermeister/Ortsteilrat

- (1) Für die räumlich getrennten Ortsteile  
Tunzenhausen  
Schallenburg  
Wenigensömmern und  
Rohrborn  
wird i.S. des § 45 der Thüringer Kommunalordnung eine Ortsteilverfassung eingeführt.  
Gemeinsame Ortsteilverfassung nach § 45 der Thüringer Kommunalordnung erhalten die benachbarten Ortsteile:
- Orlishausen und Frohndorf,
  - Leubingen und Stödten.
- (2) In den in Absatz 1 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.
- (3) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt. Bleibt die Wahl erfolglos, wählt der Ortsteilrat den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte.
- (4) Der Ortsteilrat wird durch Mehrheitswahl ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrats.
- (5) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrats. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters. Die Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats wird entsprechend § 45 Abs. 3 ThürKO festgelegt.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach der folgenden Regelung:
- a) Die Wahl erfolgt gemäß Thüringer Kommunalwahlgesetz und Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung.
  - b) Jeder Ortsteil bildet ein Wahlgebiet. Jeder Wahlberechtigte (§1 ThürKWG) wird von der Wahl, dem Wahlort und Wahlzeit schriftlich benachrichtigt sowie zum Einreichen eines Wahlvorschlages aufgefordert.
  - c) Wahlvorschläge sind bis zum 44. Tag vor der Wahl schriftlich an den Wahlleiter zu richten. Vorschlagsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte des Ortsteils. Es können nur solche Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, die Wahlberechtigte des Ortsteils sind. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift der Person des Vorschlagenden als auch des Vorgeschlagenen einschließlich dessen Zustimmung enthalten und von beiden eigenhändig unterschrieben sein. Über die Zulassung der Wahlvorschläge im Sinne des § 12 Abs. 1 ThürKWG entscheidet der Wahlausschuss.
  - d) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats findet zeitgleich mit der Wahl der Stadtratsmitglieder statt, wobei die verbundenen Wahlen durch einen Wahlvorstand, bei gleicher Wahlzeit mit andersfarbigen

# A1

## Hauptsatzung

Stand 10.08.2011

Stimmzetteln, durchgeführt werden. Es wird ein verbundenes Wählerverzeichnis geführt.

- e) Wird eine Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats ohne Terminbindung an eine Stadtrats- oder andere Wahlen erforderlich, so ist der Wahltag durch den Bürgermeister festzulegen. Die allgemeinen Fristen entsprechen denen der Kommunalwahlen bzw. den in der Hauptsatzung getroffenen Festlegungen.
- f) Jeder Wähler hat bei der Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats soviel Stimmen, wie nach § 45 Abs. 3 ThürKO weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind. Einem Wahlvorschlag darf lediglich eine Stimme gegeben werden. Es sind die Bewerber gewählt, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen; Stimmgleichheit beim letzten Sitz im Ortsteilrat erfordert eine Losentscheidung, die vom Wahlleiter durchzuführen ist.
- g) Die Amtszeit der gewählten weiteren Mitglieder des Ortsteilrats beginnt am ersten Tag des auf den Wahltag folgenden nächsten Monats und endet mit dem Beginn der Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Ortsteilrats.

#### **§ 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren).

Die Durchführung des Verfahrens erfolgt entsprechend § 17 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 5 (weggefallen)**

#### **§ 6 Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich für die Stadt Sömmerda eine Einwohnerversammlung ein. Darüber hinaus sollte er einmal jährlich in drei Ortsteilen eine Einwohnerversammlung einberufen, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
- 3) Schriftliche Anfragen, die bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt eingereicht werden, müssen vom Bürgermeister in dieser Einwohnerversammlung beantwortet werden. Mündliche, vor der Einwohnerversammlung vorgetragene Anfragen werden beantwortet, wenn sich der Bürgermeister dazu in der Lage sieht. Auf die Sätze 1 und 2 ist in der Einladung hinzuweisen.

# A1

## Hauptsatzung

Stand 10.08.2011

### § 7 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt ein Stadtratsmitglied zum Stadtratsvorsitzenden und ein weiteres Stadtratsmitglied zum stellvertretenden Stadtratsvorsitzenden. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender können aus ihren Funktionen vom Stadtrat abberufen werden.
- (2) Dem Stadtratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter, obliegt anstelle des Bürgermeisters die Leitung in den Sitzungen des Stadtrates.

### § 8 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben:
  - beschließende Ausschüsse,
  - beratende Ausschüsse,
  - einen Ältestenrat und
  - zeitweilige Arbeitsgruppen.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden abschließend über die ihnen übertragenen Angelegenheiten. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (3) Mit Ausnahme des Umlegungsausschusses sind Mitglieder und berufene Bürger in den Ausschüssen und Arbeitsgruppen wahlberechtigte Bürger im Sinne der ThürKWG.
- (4) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren "Hare-Niemeyer" verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde, bei Stimmgleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuß gesondert durchzuführen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (5) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind die Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert er seinen Sitz im Ausschuss.
- (6) Für jedes Ausschußmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

# A1

## Hauptsatzung

Stand 10.08.2011

### § 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den im § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung.
  - a) Die Verpachtung und Vermietung bis zu einem jährlichen Zins von 25.000,00 EURO.
  - b) Stundung, Niederschlagung von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einem Betrag von 15.000,00 EURO im Einzelfall, bei einer maximalen Stundungsfrist von 60 Monaten.
  - c) Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 EURO im Einzelfall.
  - d) Vergabe von Arbeiten für Bauvorhaben sowie die Vergabe von Leistungen und Lieferungen im Rahmen der haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel bis zu einem Betrag von 25.000,00 EURO im Einzelfall.
  - e) Die Anordnung der haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 28 Abs. 1 ThürGemHV.
- (3) Unabhängig von abweichenden Regelungen zum Abschluss von Verträgen, wird die Zuständigkeit für Geldanlagen aus Rücklagemitteln dem Bürgermeister übertragen. Der Bürgermeister berichtet nachträglich dem Finanzausschuss über die Anlage von Mitteln aus der Rücklage.

### § 10 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt 2 ehrenamtliche Beigeordnete
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten ehrenamtlichen Beigeordneten vertreten.
- (3) Der Erste ehrenamtliche Beigeordnete wird im Fall seiner Verhinderung durch den Zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten vertreten.

### § 11 Ehrenbezeichnungen

Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden. Näheres wird in einer Ehrenordnung geregelt, die durch den Stadtrat zu beschließen ist.

# A1

## Hauptsatzung

Stand 10.08.2011

### § 12 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 100,00 EURO und ein Sitzungsgeld von 15,00 EURO für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.  
Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten die Fraktionsmitglieder bei nachgewiesener Teilnahme eine Entschädigung von 10,00 EURO pro Sitzung, jedoch nicht mehr als 20,00 EURO im Monat.
- (2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 EURO je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 EURO je volle Stunde.  
Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für die Mitglieder des Ortsteilrats und für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung (Abs.2 Satz 2) und der Reisekosten (Abs. 1,2 und 3) entsprechend.
- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
- |   |        |      |
|---|--------|------|
| • der Vorsitzende eines Ausschusses       | 50,00  | EURO |
| • der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion | 75,00  | EURO |
| • der Stadtratsvorsitzende                | 100,00 | EURO |
- (6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Rohrborn  
EURO 250,00/Monat
  - der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Tunzenhausen  
EURO 250,00/Monat
  - der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Schallenburg  
EURO 250,00/Monat
  - der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Wenigensömmern  
EURO 250,00/Monat

# A1

## Hauptsatzung

Stand 10.08.2011

- |   |                   |
|---|-------------------|
| <input type="checkbox"/> der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile<br>Orlishausen und Frohndorf | EURO 560,00/Monat |
| <input type="checkbox"/> der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile<br>Leubingen und Stödten     | EURO 560,00/Monat |
| <input type="checkbox"/> der ehrenamtliche Erste Beigeordnete                                 | EURO 300,00/Monat |
| <input type="checkbox"/> der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete                                | EURO 150,00/Monat |

### § 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Sömmerda erfolgt durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Sömmerda die „Sömmerdaer Stadtnachrichten“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Veröffentlichung in der Zeitung „Thüringer Allgemeine“.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse oder des Ortsteilrates erfolgt durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Sömmerda den „Sömmerdaer Stadtnachrichten“ oder bei Dringlichkeit (§ 35 Abs. 2 ThürKO) in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie bei der Stadtverwaltung Sömmerda ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung in der nach Abs. 1 festgelegten Bekanntmachungsform hingewiesen wird.

**A1**  
**Hauptsatzung**  
Stand 10.08.2011

**§ 14 Sprachform, In-Kraft-Treten**

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.02.2002 außer Kraft.

Sömmerda, den 05.03.2004

Flögel  
Bürgermeister

Siegel